

Allgemeines

Aufgrund der **verlängerten** COVID-Maßnahmen der Bundesregierung gelten für das gesamte Feuerwehrwesen in OÖ die Maßnahmen laut Ampelschaltung - Ampelfarbe ROT.

Das Maßnahmenblatt „Maßnahmen laut Ampelschaltung für die Oö. Feuerwehren“ wurde überarbeitet. In Anlehnung an die Schulschließungen können Jugendübungen ausschließlich online durchgeführt werden.

Die von der Bundesregierung verordnete FFP2-Maskenpflicht und der Mindestabstand von 2 Metern hat im Feuerwehrwesen folgende Schritte erforderlich gemacht:

- Grundsätzlich soll versucht werden, den Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten.
- Es muss sichergestellt sein, dass jedem Mitglied FFP2-Masken für den Einsatz- und Übungsdienst zur Verfügung gestellt werden.
- Die FFP2-Masken sind im Einsatz- und Übungsdienst, insbesondere bei Unterschreitung des Mindestabstandes von 2 Metern (gemeinsames Besetzen von Fahrzeugen, Einsatzdienst,...), verbindlich zu tragen.
- Die Beschaffung der FFP2-Masken ist selbständig durchzuführen und ggf. mit der Gemeinde hinsichtlich einer Sammelbestellung abzustimmen.

Es liegt in der Eigenverantwortung der Feuerwehren und im speziellen des Feuerwehr-Kommandanten sich regelmäßig über die aktuellen Maßnahmen zu informieren und diese entsprechend umzusetzen.

Für Alarmierungen gilt das aktuell weiterhin gültige Maßnahmenblatt „[19 Alarmierungen in Zeiten der Corona-Krise Stand 03.11.2020](#)“. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass im Zuge der Alarmierungen keine Hinweise mehr auf etwaige COVID-infizierte Personen gegeben werden können. Die ständige Veränderung der Datenlage lässt hier keine gesicherten Hinweise mehr zu. Es sind generell alle möglichen Schutzmaßnahmen (Schutzmaske, Abstand usw.) einzuhalten.

Wenn bei Feuerwehren aufgrund vermehrter COVID-Fälle im Mitgliederkreis die Einsatzbereitschaft nicht mehr gesichert werden kann, sind die Maßnahmen laut [Maßnahmenblatt „18 Maßnahmen für die Feuerwehr Verhalten und Hygiene im Einsatz Stand 22.01.2021“](#) unverzüglich umzusetzen.

Für die Vollversammlungen konnten Ausnahmeregelungen erreicht werden:

- Es entfällt vorerst die Verpflichtung Sitzungen (insbesondere Vollversammlungen) abzuhalten.
- Eine Beschlussfassung durch Umlaufbeschlüsse ist möglich.

Diese Ausnahmeregelungen gelten jeweils bis 31. Juli 2021.

Die vom Oö. Landes-Feuerwehrverband getroffenen Maßnahmen in Bezug auf COVID-19 gelten für hauptberufliche Feuerwehren (BF und BTF) nur in jenen Bereichen, für die keine betriebsinternen Sicherheitskonzepte in Bezug auf COVID-19 erstellt wurden.

Hygienemaßnahmen

Generell gilt: Die allgemein gültigen Hygienemaßnahmen der Bundesregierung sind einzuhalten. Die Verantwortung darüber liegt beim Feuerwehrkommandanten, bzw. den Organen der Oö. Feuerwehren.

- Grundsätzlich ist auf die Körperhygiene zu achten (regelmäßiges Händewaschen, usw.).
- Auf die Hygiene im Feuerwehrhaus (speziell in Sanitäranlagen) ist zu achten.
- Die Hygienemaßnahmen sind einzuhalten (**2 Meter Abstand immer einhalten; FFP-2-Masken tragen, etc.**).
- Sollte sich ein Mitglied krank fühlen ist ein Betreten des Feuerwehrhauses und die Teilnahme an der Ausbildung nicht möglich.
- Für jene Feuerwehrmitglieder, bei denen die Tauglichkeitsuntersuchung für den Atemschutz (einschl. Tauchdienst) aufgrund Fristablauf ab 1. November 2020 abgelaufen ist, wird die Tauglichkeit ab dem Datum der Ungültigkeit um 6 Monate verlängert. Diese Maßnahme gilt vorab bis 30. April 2021.
- **Wurde ein Feuerwehrmitglied positiv auf COVID-19 getestet, so besteht nach der Erkrankung KEINE Atemschutz- bzw. Tauchtauglichkeit. Sobald eine Genesung des Feuerwehrmitglieds seitens der Behörde festgestellt wurde und das Mitglied sich dazu im Stande fühlt, ist jedenfalls eine Atemschutz- bzw. Tauchtauglichkeitsuntersuchung durchzuführen.**
Für den allgemeinen Einsatzdienst ist keine Tauglichkeitsuntersuchung notwendig. Etwaige gesundheitliche Einschränkungen (wie nach einer Grippe) sind jedenfalls zu berücksichtigen.
- Personen, die der Risikogruppe angehören, dürfen nicht an Übungen und Schulungen teilnehmen! Es liegt in der Eigenverantwortung jedes Mitgliedes bei Zugehörigkeit zur Risikogruppe (Informationsschreiben des Versicherungsträgers) den Ausbildungen fernzubleiben.
- Bei Einsätzen, bei denen es zu Kontakt mit Verletzten kommt (z.B. Menschenrettung, usw.) sind unabhängig vom Abstand Mund-Nasen-Schutzmasken (**mindestens FFP2, oder FFP3**) zu tragen.
- **Es sind nachvollziehbare Aufzeichnungen über alle bei der Ausbildung, bzw. Schulung, oder Einsätzen anwesenden Personen zu führen. (übliche syBOS-Aufzeichnung)**

Wir appellieren an die Vernunft aller unserer Feuerwehrmitglieder, sich der Vorbildwirkung bewusst zu sein und im Interesse der Sicherheit, vor allem aber der eigenen Gesundheit und der Aufrechterhaltung unserer Einsatzbereitschaft sich an diese Vorgaben zu halten!